

|                       | Eingang am       |                               |
|-----------------------|------------------|-------------------------------|
|                       |                  | (vom Arbeitgeber auszufüllen) |
| Hochschule Geisenheim | Name             |                               |
| Abteilung Personal/PE | Name             |                               |
| Von-Lade-Straße 1     | Vorname          |                               |
| 65366 Geisenheim      | Straße, Haus-Nr. |                               |
|                       | PLZ, Ort         |                               |
|                       | Geb. Datum       |                               |

## Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

(§ 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - )

Die Informationsschrift der VBL zur Sonderregelung nach § 2 Abs. 2 ATV (VBLspezial Wissenschaftler West) habe ich zur Kenntnis und zu meinen Unterlagen genommen. Das VBLspezial steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung unter <a href="www.vbl.de">www.vbl.de</a> oder unter <a href="Informationen zur VBL">Informationen zur VBL</a> (uni-kassel.de).

Mir ist insbesondere bekannt, dass

- dieser Antrag nur innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei meinem Arbeitgeber gestellt werden kann.
- eine Befreiung **nicht** möglich ist, wenn bisher bereits eine Pflichtversicherung bei der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes besteht/bestanden hat (ohne das für diese Versicherungszeit eine Beitragserstattung durchgeführt wurde);
- der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden kann.
- sich durch die Befreiung bei einer später eintretenden Pflichtversicherung Nachteile ergeben können.
- der Arbeitgeber zu meinen Gunsten Beiträge in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung bei der VBL entrichtet und ich selbst die Möglichkeit habe, an Stelle der Pflichtversicherung eine eigene freiwillige Versicherung bei der VBL zu vereinbaren.
- die Befreiung endet, sobald das befristete Arbeitsverhältnis über 5 Jahre hinaus verlängert oder fortgesetzt wird.
- es Unterschiede im Leistungsrecht der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung (VBLextra) gibt, die wiederum zu Unterschieden beim späteren Rentenbezug führen können.



| die Befreiung von der Pflichtversicherung in der<br>der Versorgungsanstalt des Bundes und der La | ginnendes/begonnenes Beschäftigungsverhältnis<br>Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei<br>änder (VBL) und erkläre, dass ich bisher nicht<br>öffentlichen Dienstes pflichtversichert war. |
|--|---|
|  |   |
| Datum, Unterschrift Antragsteller  |   |
|  |   |
| Bestätigung der Beschäftigungsdienststelle   | (Abteilung Personal/PE)   |
| Der/die Beschäftigte übt eine wissenschaftliche  | Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 des ATV aus.  |
| Die Personalnummer lautet:   |   |
| Zuständige/r Sachbearbeiter*in BHF:  |   |
|  |   |
| Datum, Unterschrift Sachbearbeiter*in  | Stempel Dienststelle  |